1. Beurteilungsbogen

1.1

[1]Für die dienstlichen Beurteilungen sind die Beurteilungsbogen, die diesen Richtlinien als Anlagen beigefügt sind, zu verwenden. [2]Es sind bestimmt

– Anlage A : für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen

– Anlage B : für die Einschätzung während der Probezeit (bei allen Beamten und Beamtinnen)

– Anlage C : für die Probezeitbeurteilung (bei allen Beamten und Beamtinnen)

– Anlage D : für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen

– Anlage E : für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Lehrern und Lehrerinnen

– Anlage F : für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Lehrern und Lehrerinnen

1.2

Es ist darauf zu achten, dass in dem für die verschiedenen Beurteilungsanlässe zu verwendenden Beurteilungsbogen nach Anlage A und nach Anlage E die Verwendung als periodische Beurteilung, als Zwischenbeurteilung, als Anlassbeurteilung, als Beurteilungsbeitrag oder als fiktive Laufbahnnachzeichnung gekennzeichnet wird.